

# SATZUNG



## BDS | LEONBERG

BUND DER SELBSTANDIGEN

Stand, 11.05.2023

**des Bundes der Selbständigen (BOS),  
Gewerbe- und Handelsverein Leonberg e. V.**

	<b>Selte</b>
§ 1 Name und Sitz	2
§2 Zweck und Aufgaben	2
§3 Geschäftsjahr	2
§4 Mitgliedschaft	2/3
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§6 Mitgliederbeiträge	4
§7 Organe des Vereins	4
§8 Vorstand	4/5
§9 Beirat	5
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Verfahren bei Abstimmung und Wahlen	6
§ 12 Kassenprüfer	7
§ 13 Zusammenarbeit mit Obergeordneten Gremien	7
§ 14 Auflösung des Vereins	7
§ 15 Schlussbestimmung	7

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

**Bund der Selbständigen (BDS) e. V. Leonberg  
Gewerbe- und Handelsverein**

und hat seinen Sitz in 71229 Leonberg.

(2) Der Verein und alle Mitglieder sind Mitglied des Bundes der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller im Stadtgebiet Leonberg tätigen, dem Mittelstand zugehörenden Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstige Gewerbe) sowie Angehörige der freien Berufe zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene und unterstützt den Bund der Selbständigen bei seiner Arbeit auf Bundes-, Landes- und Kreisebene.

(2) Der Verein hat die Aufgaben:

- a) mit der Gemeindeverwaltung und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts Kontakt zu halten und dort die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- b) die Mitglieder über die betreffenden Fragen der Gemeindeverwaltung aufzuklären,
- c) durch gemeinsame Aktionen die Öffentlichkeit auf die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft und die Attraktivität der Gemeinde als Wirtschaftsstandort aufmerksam zu machen,
- d) durch Veranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen,
- f) durch Mitwirkung im Gesamtverband, dem Bund der Selbständigen und seines Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. sowie des Kreisverbandes zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beizutragen.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende aller Art, einschließlich Klein- und Mittelindustrie. Firmenmitgliedschaft ist möglich, wobei ein Vertreter zu benennen ist.
- b) freiberuflich Schaffende.
- c) Freunde des gewerblichen Mittelstandes.

(2) Über den Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

(1) durch freiwilligen Austritt drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres in Textform mittels Briefs, Email oder Telefax an den Vorstand.

(2) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf Rechtsnachfolger über.

(3) beim Verstoß gegen die Vereinsinteressen in grober Weise oder Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- vereinsschädigendes Verhalten,
- ehrloses Verhalten,
- Nichtzahlung der Mitgliederbeiträge nach 2-maliger Mahnung.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief dem Mitglied zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann binnen 1 Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt für 2 Jahre, danach kann eine Mitgliedschaft neu beantragt werden.

(4) durch Auflösung des Vereins.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

(5) Auf Beschluss des Vorstands können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Vorstands. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

## § 5 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

(1) Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.

(2) Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nur innerhalb der Firma Obertragbar ist.

(3) Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

(5) Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit, sofern sie keinen Betrieb mehr führen.
- (2) Die Kosten des Vereins werden im Regelfall durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Zu besonderen Anlässen und Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) der Beirat
- (3) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand hat mindestens zwei, höchstens fünf Mitglieder. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte bis zu zwei Vorstandssprecher, der/die für die Kommunikation mit Dritten zuständig ist/sind und als Ansprechpartner seitens des Vereins fungiert/fungieren.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche ihm die Mitgliederversammlung und der Beirat übertragen. Er ist an die Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Vorstandssitzung abzuhalten. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit haben Vorstandssprecher ein doppeltes Stimmrecht. Die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann nur durch die gleichzeitige Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied nach seiner Wahl aufnehmen.

## § 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entscheidungen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- (3) Bei der Wahl der Beiratsmitglieder ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Es sollten Industrie, Handwerk, Handel und freie Berufe, jeweils ihrer Mitgliederzahl entsprechend, vertreten sein.
- (4) Gemeinderäte, die dem Verein angehören und andere sachkundige Personen können beratend zu Beiratssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.
- (5) Für die Beiratsmitglieder, welche vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, kann der Beirat Ersatzmitglieder mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.
- (6) Der Beirat berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (7) Der Beirat wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.
- (2) Zu ihrer Obliegenheit gehören:
  - a) die Wahl des Vorstandes und des Beirats.
  - b) die Wahl der von zwei Kassenprüfern.
  - c) die Wahl der Delegierten zu Veranstaltungen des BDS-Landesverbandes.
  - d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen.
  - e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins.
  - f) die Änderung der Vereinssatzung.
  - g) die Entlastung des Vorstandes.
  - h) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.
- (3) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres. Außerdem hat der Vorstand bei Vorliegen eines dringenden Grundes oder auf Beschluss des Beirats eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

- ,
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand, mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung. Sie erfolgt entweder schriftlich oder per E-Mail an die dem Vorstand bekannte Adresse (Postadresse/E-Mail).
  - (6) Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.

### **§ 11 Verfahren bei Abstimmung und Wahlen**

- (1) Die Beschlussfassung in den Organen des Vereins erfolgt In der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Im Beirat oder Vorstand muss auf Verlangen eines Beirats- oder Vorstandsmitgliedes eine geheime Abstimmung stattfinden. Das gleiche gilt für die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder oder bei Wahlen zum Vorstand, Beirat oder Kassenprüfer dies ein Betroffener verlangt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (4) Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Dieser darf kein Kandidat für den Vorstand sein.
- (5) Bei Abstimmung werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

### **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Beiratsmitglieder sein.

### **§ 13 Zusammenarbeit mit Obergeordneten Gremien**

- (1) Eingaben des Vereins an staatliche Stellen und andere Organe, die über die örtliche Bedeutung hinausgehen und alle Maßnahmen, die wirtschafts- und sozialpolitische Belange betreffen, sollen dem BDS-Landesverband vorab zugeleitet werden. Von Eingaben rein örtlicher Art, die im allgemeinen Interesse liegen, sollen dem BDS-Landesverband Abschriften übermittelt werden.
- (2) Der Vorstand soll durch Information der Vereinsmitglieder über die Arbeit des Landes- und Kreisverbandes und durch Information des Landes- und Kreisverbandes über die Tätigkeit des Vereins den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und dem Landesverband fördern.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen.
- (2) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- (3) Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (4) Zuvor ist entsprechend der Satzung des BDS-Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. dem Landesvorstand oder einem von ihm benannten Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme in einer Ausschusssitzung und in der entscheidenden Mitgliederversammlung zu geben.
- (5) Wenn der Verein aus dem BDS-Landesverband Baden-Württemberg e. V. ausscheiden will, gilt Ziffer 4 entsprechend.
- (6) Ein vorhandenes Vermögen wird dem Deutschen Roten Kreuz zur Verfügung gestellt.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.11.1997 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung vom 03.12.2001, 25.02.2016 und 11.05.2023 beschlossen.